

Antrag auf Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes

1. Name und Anschrift des Antragstellers

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Titel, Nachname, Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer, Stock, Tür/Top	Fax
Postleitzahl, Ort	E-Mail

Anlage

Anlagenanschrift	Anlagennummer
------------------	---------------

Ich verfüge/wir verfügen über einen geeichten privaten Subzähler für Wassermengen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und beantrage/n, die Wassermenge, welche durch diesen Subzähler erfasst wird, bei der Berechnung des Abwasserbeseitigungsentgeltes in Abzug zu bringen:

Angaben zum Zähler

Zählerstand	Ableседatum
Zählertypе, -marke	Zählernummer
Datum Zählereinbau	Eichjahr
Ausführendеr Installateur (Nachweis erforderlich)	Zählerstand bei Inbetriebnahme
Zählerstellen (z. B. vier- oder fünfstellig)	Standort (z. B. Heizraum, Waschküche, Keller)
Grund für das Unterbleiben der Einleitung in den Kanal (z. B. Gießwasser):	
Schwimmbad auf dem Grundstück vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja wenn ja <input type="checkbox"/> Anschluss an den Kanal <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Versickerung (siehe Seite 2)

Wir legen besonderen Wert auf Transparenz und Vertrauen. Daher informieren wir Sie gerne unter www.ikb.at/datenschutz bzw. in unserer Datenschutzbroschüre, wie wir Ihre Daten schützen.

Bedingungen zur Versickerung von Schwimmbadwässern

Sauberes und hygienisch unbedenkliches Wasser ist die Voraussetzung für ein sorgenfreies Vergnügen im heimischen Swimmingpool.

Hierzu bedarf es neben der Durchführung der entsprechenden mechanischen Reinigung (Filteranlage, Sauger, usw.) unter Umständen auch den Einsatz verschiedenster chemischer Wasserpflegemittel zur Reinigung, Desinfektion und pH-Regulierung.

Da die eingesetzten Wasserpflegemittel, in Abhängigkeit ihrer Wirkungsweise und chemischen Zusammensetzung, eine Schädigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zur Folge haben könnten, ist eine Versickerung dieser Schwimmbadwässer nur nach Ende der in der folgenden Tabelle angeführten Abbaueiten zulässig:

Verwendete Wasserpflegemittel (ankreuzen)	Abbaueit
<input type="checkbox"/> Chlor	nach der letzten Chlorung mindestens 6 Wochen
<input type="checkbox"/> Aktivsauerstoff	keine Abbaueit
<input type="checkbox"/> Meersalz	keine Abbaueit
<input type="checkbox"/> andere Zusätze	laut Herstellerangaben (Nachweis erforderlich)

Das Schwimmbadwasser muss nach der letzten Behandlung mit einem Wasserpflegemittel zumindest für den Zeitraum der oben angegebenen Abbaueiten im Schwimmbecken verweilen und darf erst anschließend zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung selbst ist nur über eine oberflächliche Ver-

selung der Wässer auf einer Grünfläche (z. B. Rasen) zulässig. Der Antragsteller nimmt die Bedingungen, unter denen die Versickerung der Schwimmbadwässer zulässig ist, zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich bereit, diese verbindlich einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers